



Amt der Wiener Landesregierung

Dienststelle: Magistratsdirektion
Geschäftsbereich Recht
Verfassungsdienst und
EU-Angelegenheiten

Adresse: 1082 Wien, Rathaus
Telefon: 4000-82331
Telefax: 4000-99-82310
e-mail: post@md-v.wien.gv.at
DVR: 0000191

MD-VD - 1230-1/10

Wien, 16. November 2010

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Entrichtung eines Gesundheits- und Ernährungssicherheitsbeitrages (GESBG) erlassen wird, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz und das Bundesgesetz über einen Kassenstrukturfonds für die Gebietskrankenkassen geändert werden, mit dem ein Bundesgesetz, mit dem die PharmMed Austria GmbH errichtet wird, erlassen und das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz geändert wird, mit dem ein Bundesgesetz, mit dem ein Fonds zur Finanzierung und Kostentragung bundesgesetzlich geregelter Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Tierseuchen eingerichtet wird (Bundes-Tierseuchenfondsgesetz), erlassen und das Tierseuchengesetz geändert wird;
Begutachtung;
Stellungnahme

zu BMG-90200/0035-II/2010

An das
Bundesministerium für Gesundheit

Zu dem mit Schreiben vom 28. Oktober 2010 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

Zu Artikel X1 Bundesgesetz über die Entrichtung eines Gesundheits- und Ernährungssicherheitsbeitrages (GESBG):

Im Hinblick darauf, dass im Bereich der Stadt Wien vor allem auch die Magistratsabteilung 38 mit Lebensmitteluntersuchungen betraut ist erscheint es nicht gerechtfertigt, dass nur die AGES Einnahmen aus den Beitragsleistungen lukrieren soll. Darüber hinaus ist die Stadt Wien von gegenständlichem Gesetzesvorhaben insofern finanziell betroffen, als in § 2 Abs. 1 GESBG festgelegt wird, dass der Gesundheits- und Ernährungssicherheitsbeitrag von Unternehmerinnen und Unternehmern gemäß § 3 Z 11 erster und zweiter Satz des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (LMSVG) zu entrichten ist. Beitragspflichtige Unternehmerinnen und Unternehmer im Sinne dieser Bestimmung wären demnach auch verschiedene Sozialeinrichtungen der Stadt Wien (in Betracht kommen etwa die Wiener Krankenanstalten, Kindergärten, Pensionistenwohnhäuser - im Wesentlichen all jene Einrichtungen, welche über einen Küchenbetrieb verfügen, in dem Lebensmittel verarbeitet werden). Da durch diese Regelung für die Stadt Wien mit einer erheblichen (derzeit jedoch noch nicht abschätzbaren) finanziellen Mehrbelastung zu rechnen sein wird, wird die Regelung in dieser Form abgelehnt.

Weiters ist festzuhalten, dass die in den Erläuterungen ausgewiesene Berechnung der Jahresbeiträge hinsichtlich Einzelhandelsunternehmen durchgeführt und dann auch für Wasserversorgungsunternehmen herangezogen wurde. Die Berechnungsbasis in Prozentanteilen des Umsatzerlöses und des Bruttobetriebsüberschusses ist für Einzelhandelsunternehmen, nicht jedoch für die gemeinnützigen und nicht Gewinn orientierten Wasserversorgungsunternehmen repräsentativ, weshalb die Gleichstellung von Einzelhandelsunternehmen mit Wasserversorgungsunternehmen bei der Festlegung der Jahresbeiträge auf Grund der Unterschiedlichkeit in der Art und Struktur der Unternehmen nicht sinnvoll erscheint.

Entgegen den Ausführungen im Vorblatt entstehen der Stadt Wien im Hinblick darauf, dass die Magistratsabteilung 31 - Wasserwerke als Wasserversorgungsunternehmen ebenfalls beitragspflichtig wäre, sehr wohl Kosten.

Eine von Wasserversorgungsunternehmen zu entrichtende Bundesabgabe in Form eines Gesundheits- und Ernährungssicherheitsbeitrages zur Finanzierung der AGES wird daher abgelehnt und sollten Wasserversorgungsunternehmen jedenfalls von den in § 2 GESBG genannten beitragspflichtigen Unternehmen ausgenommen werden.

Zu Artikel X6 Bundesgesetz, mit dem die PharmMed Austria GmbH errichtet wird und Artikel X7 Änderung des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes:

In beiden Gesetzesvorhaben wird die Einhebung eines Beitrages von Personen, die gegen Entgelt Medizinprodukte an LetztverbraucherInnen abgeben, vorgesehen. Diese Beiträge werden als ausschließliche Bundesabgaben qualifiziert und dienen der Finanzierung der neu zu gründenden PharmMed Austria GmbH bzw. des Bundesamtes für Sicherheit im Gesundheitswesen. Einrichtungen der Stadt Wien (vor allem der Wiener Krankenanstaltenverbund), die Medizinprodukte an LetztverbraucherInnen gegen Entgelt abgeben, wären von der Beitragspflicht erfasst. Auf Grund der dadurch zu erwartenden finanziellen Mehrbelastungen für die Stadt Wien können diese Bestimmungen nicht befürwortet werden.

Im Hinblick auf Drogenhilfeeinrichtungen wäre darüber hinaus sicherzustellen, dass die Rückgabe gebrauchter Injektionsutensilien nicht unter den Begriff „Entgelt“ subsumiert wird, da dies ansonsten eine nicht abschätzbare organisatorische und finanzielle Belastung für die Einrichtungen zur Folge hätte.

Es wird daher angeregt, entweder jene Einrichtungen auszunehmen, die derartige Medizinprodukte zu einem überwiegenden Teil unentgeltlich (wobei der Tausch eines gebrauchten gegen ein gleichwertiges neues Produkt nicht als Entgelt zu betrachten ist) an LetztverbraucherInnen abgeben, oder als Bemessungsgrundlage den Gewinn des jeweiligen Abgabepflichtigen aus dem Verkauf der Medizinprodukte anzusetzen. Weiters könnte man analog den Bestimmungen der Bundesabgabenordnung gemeinnützige Vereine von der Abgabepflicht ausnehmen, solange die Abgabe der Medizin-

produkte an LetztverbraucherInnen den Rahmen eines unentbehrlichen (§ 45 Abs. 2 BAO) oder entbehrlichen (§ 45 Abs. 1 BAO) Hilfsbetriebs des Vereins nicht übersteigt.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Petra Martino

Mag. Andrea Mader
Senatsrätin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 40
(zur Zl. MA 40 - GR-2-8941/2010)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen